

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2020 · **Vetschau/Spreewald, den 14. Oktober 2020** · Nummer 8

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 42,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2020/2020 Seite 2
- Jahresabschluss 2018 der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 3
- Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2020 Seite 3
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald über den Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung in der Gemarkung Raddusch Seite 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 18.06.2020 Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2020/2021

Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushalt werden:

2020	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.186.300,00 €	700.000,00 €		18.886.300,00 €
ordentliche Aufwendungen	18.730.100,00 €	529.900,00 €		19.260.000,00 €
außerordentliche Erträge	564.100,00 €		427.600,00 €	136.500,00 €
außerordentliche Aufwendungen	237.400,00 €		67.400,00 €	170.000,00 €
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	19.471.400,00 €	2.434.800,00 €	0,00 €	21.906.200,00 €
die Auszahlungen	19.558.300,00 €	1.342.000,00 €	0,00 €	20.900.300,00 €
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.032.900,00 €	700.000,00 €		16.732.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.667.700,00 €	637.500,00 €		16.305.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.438.500,00 €	1.734.800,00 €		5.173.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.766.800,00 €	704.500,00 €		4.471.300,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €			0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	123.800,00 €			123.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €

2021	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.143.200,00 €		866.900,00 €	17.276.300,00 €
ordentliche Aufwendungen	18.746.800,00 €	147.200,00 €		18.894.000,00 €
außerordentliche Erträge	66.500,00 €		427.600,00 €	494.100,00 €
außerordentliche Aufwendungen	129.500,00 €	67.400,00 €		196.900,00 €
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	19.723.300,00 €	482.500,00 €	866.900,00 €	19.338.900,00 €
die Auszahlungen	20.319.600,00 €	601.300,00 €	0,00 €	20.920.900,00 €
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.965.200,00 €		866.900,00 €	15.098.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.812.500,00 €	575.200,00 €		16.387.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.758.100,00 €	482.500,00 €		4.240.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.384.300,00 €	26.100,00 €		4.410.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €			0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	122.800,00 €			122.800,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €			0,00 €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 unverändert bei 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren bleibt unverändert.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, bleiben unverändert.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf 900.000 € angehoben und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen nicht geändert.

§ 6 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Keine Änderungen.

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

Keine Änderungen.

§ 8 Stellenplan

Der als Anlage dem 1. Nachtrag zum Haushaltsplan beigefügte geänderte Stellenplan wurde mit BV-StVV-119-20 beschlossen und ist einzuhalten. Stellen mit einem KW-Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den 02.10.2020



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 02.10.2020 vorgelegt. In die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Jahresabschluss 2018 der Stadt Vetschau/Spreewald

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.
2. Das Jahresrechnungsergebnis in Höhe von 1.433.817,91 € im ordentlichen Ergebnis wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 408.766,84 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Vetschau/Spreewald, den 02.10.2020




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Der Jahresabschluss 2018 wurde mit seinen Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 02.10.2020 angezeigt. In den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304. Die Einsichtnahme ist nicht zeitlich begrenzt und kann aktuell über den Sitzungsdienst „Session“ der Stadt Vetschau auch digital vorgenommen werden.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2020

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerun-

terhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Diese entfällt auch für Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 15. November 2018 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1308), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind, sind ebenfalls nicht Gegenstand der Umlage.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2020 = 0,00132 €. Beträge von unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.
Vetschau/Spreewald, 02.10.2020




Bengt Kanzler
Bürgermeister

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

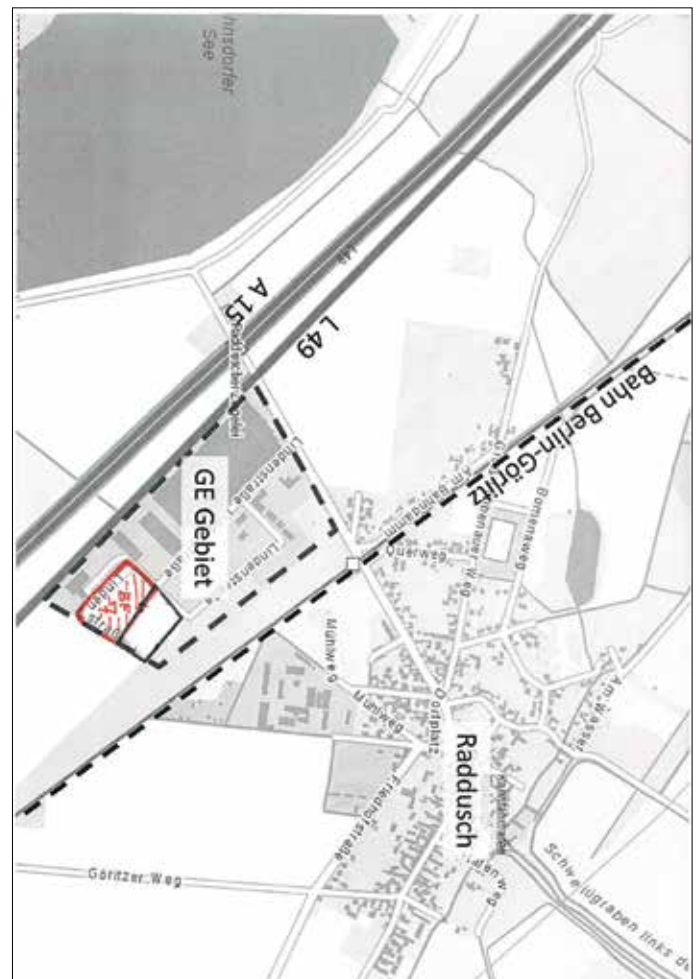
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vetschau/Spreewald, den 02.10.2020



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald über den Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung in der Gemarkung Raddusch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 23.04.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Änderung betrifft die Ausnahme der Überschreitung der maximalen Gebäudelänge von 50 m innerhalb der Baufelder 2, 5 und 7.

Im vereinfachten Verfahren wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald in Kraft.

Jedermann kann den ausgefertigten Bebauungsplan und die Begründung einsehen und unter Beachtung der jeweiligen bestehenden Coronavorschriften, zu den Sprechzeiten, im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 302, über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

Ergänzend werden die Unterlagen, unter den nachfolgenden Internetadressen der Stadt bereitgestellt:

<https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oefentlichkeitsbeteiligung>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de;>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 18.06.2020

1. Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung des Sommerbades Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-092-20

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in Ihrer Sitzung am 18.06.2020 die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung des Sommerbades der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 1 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Anlagen des Sommerbades und die Ausleihe von Gegenständen.

§ 2 Schuldner

Schuldner ist der Nutzer des Sommerbades.

§ 3 Entgelte

Tageskarte	3,00 €
Tageskarte ermäßigt ¹	1,00 €
Zeitkarte (Aufenthalt max. 1,5 Std.)/ Tageskarte FFW ²	1,50 €
Dutzender-Tageskarte ermäßigt ¹	10,00 €
Dutzender-Zeitkarte (max. 1,5 Std. Aufenthalt)	15,00 €

Familienkarte (max. 2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder/ Jugendliche bis 16 Jahren)	5,00 €
Jedes weitere Kind/jeder weitere Jugendliche bis 16 Jahre	0,50 €

Gruppen pro Person ²	0,50 €
---------------------------------	--------

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises OSL nach Vorlage des Mitgliedsausweises der Freiwilligen Feuerwehr zahlen 50% der Einzelkarte	
---	--

Aufpreis Kurs Aquafitness Erwachsene	1,00 €
Schwimmernkurs für Kinder (10 x 45 min, inkl. Schwimmzeugnis, Abnahme Schwimmstufe und Eintritt für Begleitperson ³)	70,00 €
Erweiterungskurse/Nachhilfe Schwimmen lernen für Kinder (5 x 45 min und Eintritt für Begleitperson ³)	35,00 €

Ausleihe von Spiel- und Sportgeräten pro Stück	0,50 €/Tag
Nutzung Schließfächer/verschießbare Garderobe (Für einen verlorenen Schrank- oder Garderobenschlüssel ist eine Kostenerstattung von 20,00 € zu zahlen)	0,50 €/Stück

¹ Kinder/Jugendliche 3 – 16 Jahre und Schüler/Studenten/Behinderte mit entsprechendem Ausweis

² gilt ausschließlich für Kitas aus Vetschau/Spr., Arbeitsgemeinschaften der Vetschauer Schulen und für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Vetschau/Spr.

³ Die Anwesenheit einer erwachsenen Begleit- und Aufsichtsperson ist verpflichtend.

§ 4 Sonderveranstaltungen

Die im § 3 genannten Entgelte und Ermäßigungen gelten nicht bei Sonderveranstaltungen innerhalb des Sommerbades.

§ 5 Fälligkeiten

Das Entgelt ist vor Nutzung des Sommerbades und vor Ausleihe der Gegenstände zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 19.06.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 19.05.2016 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2. Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur überplanmäßige Haushaltsausgabe Park & Ride

Vorlage: BV-StVV-085-20

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 07.02.2020 zum Antrag auf überplanmäßige Haushaltsausgabe in Höhe von 140.000,00 € zugunsten der Maßnahme Park & Ride mit Produkt-Konto-Maßnahme 54101-785200-434.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3. Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu einer außerplanmäßigen Haushaltsausgabe im Verfahren VG 2 K des Verwaltungsgerichts Cottbus

Vorlage: BV-StVV-097-20

Beschluss:

Der Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald, Bengt Kanzler und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Gunther Schmidt zum Beschluss über die außerplanmäßige Haushaltsausgabe für den Abschluss eines Vergleichs im Klageverfahren VG 2 K499/12 in Höhe von 57.372,58 €. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe im Produkt 54101, Maßnahme 399 soll im Rahmen des Haushaltsnachtrags erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4.

Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-060-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 19.03.2020 die „Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald“

1. Punkt 5

Die Höhe des jeweils zur Verfügung stehenden Budgets ist abhängig von der Einwohnerzahl der einzelnen Ortsteile und des Stadtkerns per 31.12. des Vorjahres (gemäß Feststellung des Vetschauer Einwohnermeldeamtes per 31.03. des laufenden Jahres). Pro Einwohner werden für den jeweiligen Ortsteil bzw. für den Stadtkern 2,00 Euro bereitgestellt, welche gemäß Punkt 2 der Richtlinie zu verwenden sind. Je Ortsteil werden mindestens 200,00 Euro gezahlt. Die Entscheidung zur Förderung und zur Förderhöhe wird nach Charakter und Bedeutung der Veranstaltung bzw. des Projektes und der Anzahl der eingereichten Anträge getroffen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Anlage 2

Die Anlage 2 der Richtlinie zur Einwohnerstaffelung wird außer Kraft gesetzt.

3. Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald“ tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

5.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 23.11.2017

Vorlage: BV-StVV-079-20

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 23.04.2020 die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

6.

Zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-082-20

Beschluss:**Zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Vetschau/Spreewald**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 [Nr. 15] S. 158) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2020 zweite Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung:

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

7.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2000 „Wohnen in Göritz“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Göritz

Änderungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-070-20

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung der

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2000 „Wohnen in Göritz“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch der Stadt Vetschau/Spreewald, für den Ortsteil Göritz zu.

Der räumliche Geltungsbereich ändert sich nicht und bleibt wie vor bestehen (Anlage 1 - Übersichtsplan).

Die Änderung betrifft lediglich Festsetzungen zu den Dachformen und deren Dachneigung in den Baufeldern 4 bis 8.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Behörden und Bürger kann ebenfalls gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB entfallen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

8.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2000 „Wohnen in Göritz“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Göritz, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Offenlagebeschluss, nach § 3 (2) BauGB

Vorlage: BV-StVV-072-20

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald billigt den Entwurf der 1. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 1/2000 „Wohnen in Göritz“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Göritz (Anlage 1 – Stand: Januar 2020) und dessen Begründung (Anlage 2 – Stand: Januar 2020).

Es wird bestimmt, dass Hinweise und Anregungen nur zu den geänderten textlichen Festsetzungen, hier die Baufelder 4 bis 8 betreffend und ausschließlich zu den Dachformen und Dachneigung, vorgebracht werden können.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Ort und Dauer der Offenlage werden fristgerecht ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Beschränkung der Beteiligung auf die Teile der Entwurfsänderung hingewiesen.

Ergänzend werden die Unterlagen während der Auslegungsfrist zusätzlich unter den nachfolgenden Internetadressen der Stadt bereitgestellt:

<https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligung>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>,

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

9.

Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Laasow hinsichtlich der festgesetzten Dachaufbauten

Vorlage: BV-StVV-074-20

Beschluss:

Dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Laasow hinsichtlich der festgesetzten Dachaufbauten für das Grundstück Gemarkung Laasow, Flur 2, Flurstück 7 wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

10.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch

Abwägungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-075-20

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Abwägungsvorschlägen (Anlage 1) zu den gemäß § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Stellungnahmen, Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Bürger welche im Rahmen der Offenlage des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ bei der Stadt Vetschau/Spreewald eingegangen sind, zu.

Berücksichtigt werden die Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll (Stand Januar 2020).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

11.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch

Satzungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-076-20

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand: Januar 2020 - Anlage 1, gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Begründung (Anlage 2 – Stand: Januar 2020) wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

12.

Bau eines Rad- und Fußweges am Friedhof der Kernstadt

Vorlage: A-B90/G-StVV-073-20

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bau eines Rad-/Fußweges an der Ostseite des Friedhofes in Absprache mit der WGV zu prüfen. Der östlich stehende Maschendrahtzaun wird geöffnet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	13
Ablehnung:	1
Enthaltung:	4

13.

Entwicklung eines neuen städtischen Sport- und Kulturzentrums

Vorlage: A-CDU-StVV-083-20

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, für das Gelände des derzeit nicht genutzten „Friedrich-Ludwig-Jahn Sportplatzes“ nebst Sporthalle unter Einbeziehung des Hellmannplatzes sowie des früheren Firmengeländes der Waggonbaufabrik „Werk II“ eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines neuen städtischen Sport- und Kulturzentrums unter Einbeziehung eines Planungsbüros erarbeiten zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	15
Ablehnung:	1
Enthaltung:	2

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 18.06.2020

1.

Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zum Abschluss eines Vergleichs zum Ausgleich von Straßenbaubeiträgen

Vorlage: BV-StVV-096-20

Beschluss:

Der Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald, Bengt Kanzler und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Gunther Schmidt wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.**Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald**

Vorlage: BV-StVV-068-20

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 10, Flurstück 140 mit einer Größe von 1.500 m² sowie das Flurstück 458 mit einer Größe von 1.108 m².

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

3.**Grundstückserwerb in der Stadt Vetschau/Spreewald**

Vorlage: BV-StVV-077-20

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 10, Flurstück 2 mit einer Gesamtgröße von 766 m.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

4.**Waldumwandlung**

Vorlage: BV-StVV-078-20

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer Umwandlung des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 2, Flurstück 120/9 in Größe von 3.777 m in Waldland zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Zustimmung:	18
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister